

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer  
zum Entwurf der Änderung der Musterbauordnung (MBO)  
aufgrund des EuGH-Urteils C-100/13**

---

Die Bundesingenieurkammer unterstützt das Bestreben der Bauministerkonferenz mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung der Musterbauordnung (MBO) das Niveau der Bauwerkssicherheit zu erhalten und dem Erfordernis, auch weiterhin Bauwerksanforderungen konkretisieren zu können Rechnung zu tragen. Die sich hieraus ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Liste der Technischen Baubestimmungen (Teile I bis III), die Anwendungsregelungen zu technischen Spezifikationen (hEN, ETAG und ETA) nach der Bauproduktenrichtlinie betreffen, sind für die im Baubereich tätigen Ingenieure und Planer von erheblicher Bedeutung.

Nach dem Entwurf zur Änderung der MBO soll der im EuGH mit Urteil vom 16.10.2014 (C-100/13) festgestellte Verstoß gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) durch die zusätzlichen Anforderungen an Bauprodukte über die Bauregellisten des DIBt in zwei Schritten beseitigt werden:

Zum einen soll das Landesbauordnungsrecht künftig klarstellen, dass ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Ferner soll eine klarere Abgrenzung erfolgen zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte, die die MBO als „Bauarten“ bezeichnet, an welche künftig die für erforderlich gehaltenen Anforderungen gestellt werden sollen.

Der Entwurf versucht, den Konflikt zwischen den in der MBO festgelegten und im Bauordnungsrecht der Länder geregelten sicherheitsrelevanten Aspekten sowie den EU-Anforderungen an Bauprodukte zu lösen. Bei den sicherheitsrelevanten Anforderungen an Gebäude handelt es sich um eine Aufgabe des Polizeirechts, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen besonderen Erfordernisse festzulegen. Diese sind ihrer Art und ihres Inhalts nach umfangreicher und nicht vergleichbar mit den an ein Handelsprodukt zu stellenden Anforderungen. Das CE-Kennzeichen gewährleistet nicht in allen Fällen die erforderlichen Produkteigenschaften, die Gebäude nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen müssen. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die ihrem Inhalt nach eine hoheitliche Aufgabe ist, kann und darf nicht durch zwischengeschaltete privatrechtliche Mechanismen bewältigt werden.

Dieses Konfliktverhältnis versucht der vorliegende Entwurf dadurch zu lösen, indem er die sicherheitsrelevanten Anforderungen an Bauprodukten durch ihren Einbau in ein Gebäude

auf das Bauwerk bzw. dessen „Bauart“ überträgt. Unabhängig davon, ob die Klassifizierung als „Bauart“ und die hieran gestellten Anforderungen an eingebaute Bauprodukte einer europarechtlichen Kontrolle standhält, wird dadurch eine Verlagerung der Verantwortung für die Einhaltung der Produktanforderungen vom Hersteller auf den Planer und Bauausführenden vorgenommen. Dies wird mit dem Entwurf jedoch nicht in geeigneter Form in die Praxis umgesetzt. Eine Sicherstellung der Sicherheit und Qualität von Bauwerken wird damit nicht erreicht.

Die Bundesingenieurkammer hat sich diesbezüglich bereits im Juli 2015 zusammen mit anderen Kammern und Verbänden der Bau- und Immobilienwirtschaft in einem gemeinsamen Schreiben an den Vorsitzenden der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gewandt und sich dabei schon frühzeitig gegen eine Regelung ausgesprochen, mit der Beschaffenheitsanforderungen an ein Bauprodukt künftig als Anforderung an das Gebäude und somit als bauwerksbezogene Anforderung geregelt werden soll. Eine Übertragung der Verantwortung für die Prüfung und den Nachweis von Produkteigenschaften auf den Bauherrn/Planer/Ausführenden wird auch weiterhin ausdrücklich abgelehnt.

### **Fazit:**

Die im Entwurf zur MBO vorgeschlagenen Maßgaben stellen aus Sicht der Ingenieure keine zufriedenstellende endgültige Lösung der aus dem EuGH-Urteil resultierenden Problematik dar.

Aus unserer Sicht ist statt dem vorliegenden Korrekturversuch eine Überarbeitung und Ergänzung der europäischen Normen erforderlich, um eine sachgerechte Abgrenzung der Haftung für die jeweiligen Verantwortungsbereiche der Hersteller, Planer und Bauausführende einerseits sowie die im öffentlichen Sicherheitsinteresse erforderlichen Anforderungen anderseits rechtssicher festzulegen. Übergangsregelungen sollten sich bis dahin an den bisherigen Regelungsstrukturen orientieren und bis zum Erreichen einer vollständig harmonisierten Normung als „Ausnahme“ weitergelten.

Hierzu sollte ergänzend das im europäischen Recht vorgesehene Korrekturverfahren genutzt werden, um eine einheitliche und vollständige Bauproduktnormung zu erreichen.

Zur Problematik des vorgelegten Entwurfs möchten wir im Einzelnen noch auf folgende Punkte hinweisen:

### **§ 16c E-MBO**

Die Schwierigkeit der Abgrenzung Produktbeschreibung und Verwendungszweck ergibt sich bereits aus der als „rechtliches Scharnier“ vorgesehenen Vorschrift des § 16c. Diese erlaubt keine eindeutige Abgrenzung danach, ob z.B. ein Betonfertigteil als Bauprodukt zugelassen ist oder aufgrund seiner vorgesehenen Verwendung zusätzliche Anforderungen erfüllen muss. Zum einen ist nicht zu erwarten, dass die von § 16c vorausgesetzten Leistungsbeschreibungen der Hersteller für CE-gekennzeichnete Bauprodukte regelmäßig vorliegen werden. Bereits aus diesem Grund wird die Beantragung einer ETB für den Fall,

dass es dem Hersteller nicht möglich ist, die Leistungen so zu erklären, dass sicher beurteilt werden kann, ob sie auch den Bauwerksanforderungen entsprechen, nicht der Einzel- sondern der Regelfall sein. Denn Planer und Bauausführende werden im Interesse der Rechtssicherheit und der Begrenzung ihrer Haftung regelmäßig eine ETB beantragen. Dies kann nicht im Sinne aller am Bau Tätigen und auch nicht im Interesse der Bauaufsicht sein.

## **§ 22 und 23 E-MBO**

Mit der E-MBO wird die bisherige Überschrift von § 22 „Übereinstimmungsnachweis“ geändert in „Übereinstimmungsbestätigung“. Tatsächlich wird in der Norm ausschließlich die Übereinstimmungserklärung des Herstellers geregelt, da das „Übereinstimmungszertifikat“ entfallen ist. Somit würde es sich zur Vereinfachung und zwecks Vermeidung unnötiger Begrifflichkeiten anbieten, die Vorschriften §§ 22 und 23 unter der Überschrift „Übereinstimmungserklärung des Herstellers“ zusammenzufassen.

## **§ 85a E-MBO**

Zukünftig soll das DIBt „zur Durchführung der MBO und zur Durchführung der auf Grund der MBO erlassenen Rechtsverordnungen“ Technische Baubestimmungen als Muster bekannt machen, die sodann grundsätzlich als Verwaltungsvorschriften des Landes gelten sollen. Da ein solches Muster noch nicht vorliegt, ist eine abschließende Bewertung der Regelungssystematik nicht möglich. Da zur Umsetzung einer solchen Musterregelung immer einer landesrechtlichen Umsetzung bedarf wäre hierbei zwingend auf eine bundeseinheitliche Übernahme zu achten.

## **Sonstiger Änderungsbedarf**

Unabhängig von dem sich aus dem EuGH-Urteil ergebenden Änderungsbedarf wird eine Überarbeitung der MBO aber auch noch in anderen Punkten für erforderlich gehalten. Wir verweisen insoweit auf die in Anlage beigefügte Stellungnahme des Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI), dessen Änderungsanträge wir vollumfänglich mittragen (Anlage).

Berlin, 12. November 2015

Bundesingenieurkammer  
Joachimsthaler Str. 12  
10719 Berlin